SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Harxheim vom 25.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Gebührenschuldner:innen Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2 2 2 2
age zur Friedhofsgebührensatzung	3
Reihengrabstätten	3
	3
Urnenreihengrabstätten	3
Urnenwahlgrabstätten	3
Benutzung der Trauerhalle	4
Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
Pflege aufgelöster Grabflächen	4
Verwaltungsgebühren	4
	Allgemeines Gebührenschuldner:innen Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit Inkrafttreten age zur Friedhofsgebührensatzung Reihengrabstätten Wahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten Urnenwahlgrabstätten Benutzung der Trauerhalle Ausheben und Schließen der Grabstätten Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen Pflege aufgelöster Grabflächen Verwaltungsgebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner:innen

Gebührenschuldner:innen sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller:innen,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller:innen.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. Dezember 1992 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Harxheim, den 25.11.2022

Ortsgemeinde Harxheim

Andreas Hofreuter Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.008,00 €
2. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	
mit Streifenfundament im Grabfeld C	1.085,00 €

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte auf 30 Jahre für

a)	eine Einzelgrabstätte (2 Belegungen)	1.941,00 €
	aa) eine Einzelgrabstätte (2 Belegungen) mit	
	Streifenfundament im Grabfeld C	2.042,00 €
b)	eine Doppelgrabstätte (4 Belegungen)	3.882,00 €
	bb) eine Doppelgrabstätte (4 Belegungen) mit	
	Streifenfundament im Grabfeld C	4.085,00 €
c)	eine Kindergrabstätte (1 Belegung)	564,00 €
d)	ein setzungsfreies Tiefengrab (2 Belegungen)	2.018,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	64,70 €
b)	eine Doppelgrabstätte	129,40 €
c)	eine Dreifachgrabstätte	194,10 €
d)	eine Vierfachgrabstätte	258,77 €
e)	eine Kindergrabstätte	37,60 €
f)	ein setzungsfreies Tiefengrab	67,27 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II erhoben.

III. Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf 15 Jahre (1 Belegung) 517,00 €

IV. Urnenwahlgrabstätten

oder Wahlgrabstätte gem. II

2.

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 20 Jahre für

 a) eine Urnen-Erdwahlgrabstätte (4 Belegungen) b) eine Grabstätte in der Urnenwand (bis zu 4 Belegungen) c) eine Grabstätte im runden Urnengrabfeld (2 Belegungen), inkl. Grabmal 	782,00 € 1.182,00 € 876,00 €
Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte gem. § 13a der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Harxheim	

512,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

a)	eine Urnen-Erdwahlgrabstätte	39,10 €
b)	eine Grabstätte in der Urnenwand	59,10 €
c)	eine Grabstätte im runden Urnengrabfeld	43,80 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

V. Benutzung der Trauerhalle

1.	Trauerfeier (pauschal)	150,00 €
2.	Nutzung der Kühlanlage (je Kühltag)	80,00 €

VI. Ausheben und Schließen der Grabstätten

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VIII. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 (1) der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 90,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

IX. Verwaltungsgebühren

1.	Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
2.	Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
2	Weitere Gebühren für Verweltungsleietungen werden von der	

3. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben

Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Harxheim

Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Harxheim

1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer 6.)

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	773,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	833,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	844,90 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	904,40 €
1.5 Öffnen und Schließen setzungsfreies Tiefengrab	654,50 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe	368,90 €
(maschinell und manuell)	
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft	392,70 €
(maschinell und manuell)	
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	196,35 €
1.8 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Urnenwand)	95,20 €
1.9 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

2. <u>Umbettungen (s. Ziffer 7.)</u>

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	357,00 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	654,50 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	714,00 €
2.5 Umbettung Urne (Urnen-Erdgrab)	113,05 €
2.6 Umbettung Urne (Urnenwand)	47,60 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.9 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3. <u>Unvorhergesehene Arbeiten</u>

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	7,14 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	5,95 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde
zwei zusätzliche Sargträger samstags	